



## **Gemeinde Bohmte**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**Bebauungsplan Nr. 122  
„Biogasanlage Bohmte-Nord“**

**gleichzeitig: 29. FNP-Änderung**

**Artenschutzbeitrag (ASB)**

Projektnummer: 222061  
Datum: 2023-10-27

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ARTENSCHUTZBEITRAG .....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme .....	5
2.2.1	Plangebiet und Methodik .....	5
2.2.2	Faupotenzialabschätzung .....	5
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose .....	8
2.3.1	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren .....	8
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung .....	9
2.4.1	Brutvögel, Ergebnisse .....	9
2.4.2	Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose .....	13
2.4.3	Amphibien, Ergebnisse .....	18
2.4.4	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose .....	19
2.4.5	Reptilien, Ergebnisse .....	19
2.4.6	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose .....	20
2.4.7	Fledermäuse, Potenzialanalyse .....	21
2.4.8	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose .....	22
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung .....	22
<b>3</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>24</b>

---

Wallenhorst, 2023-10-27

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Olaf Jarzyna, B.Eng.

Wallenhorst, 2023-10-27

Proj.-Nr.: 222061

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

## 1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Bohmte beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Biogasanlage Bohmte-Nord“ sowie die 29. gleichzeitige FNP-Änderung, um den Ausbau von regenerativen Energie (hier: Biogas) explizit zu fördern.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Gemeinde Bohmte in unmittelbarer Nähe zur westlich gelegenen Bahnstrecke „Osnabrück – Bremen“ und umfasst eine Gesamtgröße von ca. 3 ha. Des Weiteren ist eine Hofstelle, bestehend aus zwei Stallgebäuden, anliegend zur Vorhabenfläche, auf welcher sich bereits seit einigen Jahren eine Biogasanlage, die u.a. für die Beheizung des Freibades in Bohmte genutzt wird („Bürgerwärme“), befindet. Diese Nutzung soll bestehen bleiben und um eine neue Anlage zur Produktion von Bio-Methan erweitert werden.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

## 2 Artenschutzbeitrag

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

*(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)*

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## 2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

### 2.2.1 Plangebiet und Methodik

Der Untersuchungsbereich befindet sich im stark landwirtschaftlich geprägten Raum nördlich des Ortskerns von Bohmte und grenzt westlich an die Bahnstrecke „Osnabrück – Bremen“ an. Das Untersuchungsgebiet betrifft den Bereich des Bebauungsplanes, insbesondere die von einer unmittelbaren Überplanung betroffenen Ackerflächen sowie die unmittelbar angrenzenden planungsrelevanten Bereiche/ Strukturen (soweit mögliche Projektwirkungen zu erwarten sind).

Direkt anliegend am Untersuchungsgebiet befindet sich bereits eine Hofstelle, bestehend aus zwei Stallgebäuden sowie einer seit Jahren bestehender Biogasanlage auf der Vorhabenfläche selbst. Das B-Plangebiet aus bestehender Biogasanlage und landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker) wird durch Gehölzstrukturen (Strauchhecken) an der nördlichen sowie südlichen B-Plangebietsgrenze eingefasst. Zudem befindet sich im südlichen Bereich des Plangebietes auch ein Stillgewässer (RRB) mit umgrenzenden Pioniergehölzen Birke (*Betula pendula*) und jungen Weidengebüsch (*Salix ssp.*) sowie ein Abzugsgraben, welcher an der bereits genannten südlich gelegenen Strauchhecke grenzt.

Das nähere Umfeld stellt sich wie folgt dar. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes wird vor allem von der anliegenden Hofstelle (zwei Stallgebäude und der östlich gelegenen Bahnstrecke (Osnabrück - Bremen) eingenommen. Westlich der Hofstelle befinden sich einzelne Gehölze (in Form von Obstgehölzen). Nördlich, Östlich und südlich schließen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an das Plangebiet an.

Detailliertere Beschreibungen und Bewertungen des Biotoptypenbestandes sind im Umweltbericht (Kap. 3.2 ff und Bestandsplan der Biotoptypen) zum B-Plan „Biogasanlage Bohmte-Nord“ der Gemeinde Bohmte aufgeführt, auf den hiermit verwiesen wird.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Plangebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche auch keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

### 2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>1</sup> sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

---

<sup>1</sup> NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

**Tabelle 1:** potentiell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit möglichem Potenzial für Lebensstätten in den angrenzenden Stallgebäuden vorhanden, eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen</b>
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen zu erwarten, fehlende Hinweise auf Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen</b>
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zauneidechse	Anh. IV	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der bestehenden Bahntrasse im weiteren Untersuchungsraum pot. möglich. <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen</b>
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit dem bestehenden Stillgewässer (RRB) pot. möglich. <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen</b>
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant, kein Gewässer im Plangebiet</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberschärpe Froschkraut	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Frauenschuh Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnpfarn		
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II	
Vogel-Azurjungfer	Anh. II	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

### Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

### Fazit

Im Ergebnis der o.a. Faunapotenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind artenschutzrechtlich die Artgruppen der Brutvögel, Amphibien und möglicherweise der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück im Frühjahr 2023 faunistische Erfassungen zu der Artgruppe der Brutvögel, Amphibien und Reptilien (IPW 2023) erforderlich und durchgeführt worden.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der Daten aus den faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie einer Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Fledermäusen wird hiermit vorgelegt.

## **2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose**

### **2.3.1 Vorhabensspezifische Wirkfaktoren**

Die Planung hat zum Ziel, die bereits im B-Plangebiet bestehende Biogasanlage „Bohmte-Nord“ zur Produktion von Bio-Methan auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) zu erweitern.

Die Nutzung (Betrieb) der bereits bestehenden Biogasanlage, die direkt angrenzenden Stallgebäude, die Anliegende Bahnstrecke (Osnabrück - Bremen) sowie die intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische Störreize, Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm, Zerschneidung, Kollisionsgefahr) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch den Betrieb der bereits bestehenden Biogasanlage sowie der in unmittelbarer Nähe verlaufenden Bahntrasse (Osnabrück - Bremen) sowohl optisch, insbesondere aber auch akustisch bereits sehr stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten nicht wirksam überschreiten. Ob baubedingte Auswirkungen für vorkommende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

Anlagebedingt wird ein Teilbereich einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker), sowie schmalflächige Bereiche einer halbruderalen Gras- und Hochstaudenflur in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten. Des Weiteren werden mit den Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch die Tötung



oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester)) von europäischen Brutvogelarten durch das Beseitigen von Vegetationsstrukturen sowie eine Störung von Fledermausarten in der Folge der Änderungen der Standortbedingungen möglich.

Ob die überplante Ackerfläche oder seine unmittelbar angrenzenden Strukturen spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogel-, Amphibien-, Reptilien oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich der geplanten Biogaserweiterungsflächen „Bohmte-Nord“ sind aktuell schon starke Störwirkungen durch den Betrieb der bestehenden Biogasanlage und den unmittelbar angrenzenden Stallgebäuden sowie der anliegenden Bahnstrecke (Osnabrück -- Bremen) vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung ist betriebsbedingt mit Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung zu rechnen, welche sich auch auf angrenzende Flächen auswirken können. Diese werden sich mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage gegenüber der bestehenden Situation (bestehende Biogasanlage mit anliegenden Stallgebäuden) sowie unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes jedoch nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden.

Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf die Vorhabenfläche selber sowie das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich im Hinblick auf das Störpotenzial durch den Betrieb der Biogasanlage nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) und der aktuellen Nutzung (intensive landwirtschaftliche Nutzfläche) unterscheiden. Relevante Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zwingend zu erwarten. Ob es wirksame oder erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch die Erweiterung der Biogasanlage „Bohmte-Nord“ geben kann, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

## **2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung**

### **2.4.1 Brutvögel, Ergebnisse**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 der Gemeinde Bohmte, erfolgte im Sommerhalbjahr 2023 eine Erfassung der Brutvögel (Artvorkommen, Revierfunktion, Raumnutzung). Im Rahmen der faunistischen Erfassung der Brutvögel konnten folgende Arten nachgewiesen werden (sh. IPW 2023):

Legende:

**Fettdruck** = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“<sup>2</sup> in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen<sup>3</sup>.

**Schutz-Status:**

EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Anhang I der VSchRL; **4** = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)

Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten EG-ASchVO Nr. 338/97 Anhang A

**Rote Listen**

**D; N; H=** Rote Liste-Status in Deutschland RYSLAVY ET AL. (2020)<sup>4</sup>/ Niedersachsen/ Region **Tiefeland West** (NLWKN 2022<sup>5</sup>): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

**Status \* (S):**

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B<sub>v</sub>) und Brutnachweis (B<sub>n</sub>)
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

\*die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

**Häufigkeitsklassen (H):** Die Brutbestände seltener Arten und von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ werden quantitativ erfasst (Hinweise und Anzahl der Sichtungen in Spalte Bemerkungen), die Erfassung verbreiteter Arten erfolgte halbquantitativ und die Bestände werden folgenden Häufigkeitsklassen zugeordnet:

<b>I</b>	1	Revier
<b>II</b>	2-3	Reviere
<b>III</b>	4-7	Reviere
<b>IV</b>	8-20	Reviere
<b>V</b>	21-50	Reviere
<b>VI</b>	51-150	Reviere
<b>VII</b>	> 150	Reviere

Bei Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz Angabe der tatsächlich vorhandenen Reviere (B<sub>n</sub>/B<sub>v</sub>) oder Anzahl der maximal festgestellten Individuen (G/N/B) in arabischer Zahl

2 Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

3 Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

4 RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

5 Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste			S = Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D <sup>6</sup>	N <sup>7</sup>	TW	S	H	
Amsel		-	-	-	R (Bv)	I	
Bachstelze		-	-	-	R (Bv)	II	
Blaumeise		-	-	-	R (Bv)	I	
<b>Bluthänfling</b>		<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	G (N)		Kein Brut-/ Nistplatz nachgewiesen. einmaliger Nachweis einiger Individuen (4) bei der Nahrungssuche/ Sichtbeobachtung. Möglicherweise Brutplätze in umliegenden Hofstellen und Siedlungsbereichen der mittleren Umgebung
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	II	
<b>Dohle</b> (koloniebrütend)		-	-	-	N/G (N,Ü)		Kein Brut-/ Nistplatz nachgewiesen. Mehrmaliger Nachweis einiger Individuen (3-6) bei der Nahrungssuche/ Sichtbeobachtung. Möglicherweise Brutplätze in umliegenden Hofstellen und Waldbereichen der mittleren Umgebung
Dorngrasmücke		-	-	-	R (Bv)	I	
Elster		-	-	-	G (N,Ü)		
Gartenbaumläufer		-	-	-	B		
Gartenrotschwanz		-	-	-	R (Bv)	I	
Goldammer		-	V	V	R (Bv)	I	
<b>Graureiher</b>		-	<b>3</b>	<b>3</b>	G (N,Ü)		Kein Brut-/ Nistplatz nachgewiesen. Einmaliger Nachweis bei Überflug 19.04.2023 im östlichen Planbereich.
<b>Grauschnäpper</b>		<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	R (Bn)	1	Nistplatznachweis an der westlich anliegenden Hofstelle außerhalb des Untersuchungsgebietes. Reproduktionsnachweis 08-06.2023 von min- 3 Jungvögeln.
Grünfink		-	-	-	R (Bv)	I	
Hausperling		-	V	V	R (Bv)	IV	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	I	
Jagdfasan		-	-	-	R (Bv)	I	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bv)	II	
<b>Lachmöwe</b>		-	-	-	G (N,Ü)		Kein Brut-/ Nistplatz nachgewiesen. Einmaliger Nachweis bei Überflug 19.04.2023 im östlichen Planbereich.
<b>Mäusebussard</b>	<b>s</b>	-	-	-	G (N,Ü)		Kein Brut-/ Nistplatz nachgewiesen. Einmaliger Nachweis bei Überflug 04.05.23 im östlichen Planbereich. Streckenflug von Süden nach Nordwesten.
<b>Mehlschwalbe</b>		<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	G (N,Ü)		Kein Brut-/ Nistplatz nachgewiesen. Mehrmaliger Nachweis einiger Individuen (8-10) im Bereich der Silage der bestehenden Biogasanlage sowie über den umliegenden Ackerflächen im Plangebiet bei der Nahrungssuche und beim Überflug, Möglicherweise Brutplätze in den umliegenden Hofstellen und Siedlungsbereichen.
Mönchsgrasmücke		-	-	-	R (Bv)	I	
Rabenkrähe		-	-	-	G (Ü,N)		

6 RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

7 Krüger, T. &amp; K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste			S = Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D <sup>6</sup>	N <sup>7</sup>	TW	S	H	
		<b>Rauchschwalbe</b>		V	3	3	
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	II	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	I	
Singdrossel		-	-	-	R (Bv)	I	
<b>Star</b>		3	3	3	R (Bn)	III	Nachweis zweier Nistplatzhöhlen an der im südwestlich gelegenen Biogasanlagenkomplex am 26.05.2023. Weitere Nistplatzhöhlen sind in der westlich am Plangebiet angrenzenden Hofstelle zu erwarten.
Stockente		-	V	V	G (N,Ü)		
<b>Turmfalke</b>	s	-	V	V	G (N,Ü)		Kein Brut-/ Nistplatz nachgewiesen. Einmaliger Nachweis beim Überflug/ Nahrungssuche im westlichen Untersuchungsgebiet am 04.05.2023
Zaunkönig		-	-	-	R (Bv)	I	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	I	

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie einer Diskussion und Bewertung befinden sich in der Anlage „Brutvogelkartierung“ von IPW (2023).

## 2.4.2 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

### Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“

**Bluthänfling:** Einmaliger Nachweis mehrerer Individuen im Silagebereich der bestehenden Biogasanlage bei der Nahrungssuche. Möglicherweise werden Gebäude der in mittlerer Umgebung vorhandenen Ortschaft Bohmte oder deren Strukturen als Brutstandort des Bluthänflings genutzt. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Erweiterung der Biogasanlage auf einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) wird das Nahrungsangebot für die Art Bluthänfling im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Bluthänfling oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Dohle:** Es erfolgten mehrmalig Nachweise einiger Individuen (3-6) bei der Nahrungssuche im Silagebereich der bestehenden Biogasanlage. Möglicherweise befinden sich Brutplätze/ Nester an den weiter umliegenden Hofstellen oder Waldbereichen der mittleren Umgebung außerhalb der Eingriffsfläche. Wahrscheinlich dienen die Flächen des Untersuchungsgebietes der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im B-Plangebiet nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Erweiterung der Biogasanlage auf einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) wird das Nahrungsangebot für die Art Dohle im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Dohle oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Graureiher:** Einmaliger Nachweis eines Individuums beim Überflug des Plangebietes am 19.04.2023. Möglicherweise werden Feldgehölze der mittleren bis weiteren Umgebung als Brutstandort des Graureihers genutzt, Informationen hierzu liegen nicht vor. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Erweiterung der Biogasanlage auf einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) wird das Nahrungsangebot für die Art Graureiher im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Graureiher oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Grauschnäpper:** Nachweis eines Brutrevieres mit Reproduktionsnachweis von mindestens drei Jungvögeln sowie fütternden Altvögeln am 08.06.2023 an der westlich gelegenen Hofstelle knapp außerhalb des Untersuchungsgebiet. (Nachweis als Revierinhaber). Die umliegenden Ackerbereiche sowie Gras- und Staudenfluren dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche.

Die Erweiterung der Biogasanlage auf einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) wird das Nahrungsangebot für die Art Grauschnäpper im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Grauschnäpper oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Lachmöwe:** Einmaliger Nachweis zweier Individuen beim Überflug des Plangebietes am 19.04.2023. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Erweiterung der Biogasanlage auf einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) wird das Nahrungsangebot für die Art Lachmöwe im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Lachmöwe oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Mäusebussard:** Es erfolgte ein einmaliger Nachweis beim Überflug/ Nahrungssuche im westlichen Untersuchungsgebiet am 04.05.2023. Möglicherweise werden Feldgehölze oder Waldrandbereiche der mittleren bis weiteren Umgebung als Brutstandort des Mäusebussards genutzt, Informationen hierzu liegen nicht vor. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der

Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Erweiterung der Biogasanlage auf einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) wird das Nahrungsangebot für die Art Mäusebussard im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Mäusebussard oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Mehlschwalbe:** Es erfolgte ein mehrmaliger Nachweis einiger Individuen (ca. 10) im Silagebereich der bestehenden Biogasanlage sowie über den umliegenden Ackerflächen im Plangebiet bei der Nahrungssuche und beim Überflug. Möglicherweise oder wahrscheinlich befinden sich Brutplätze/ Nester an den umliegenden Hofstellen und Gebäuden der mittleren Umgebung außerhalb der Eingriffsfläche, Informationen hierzu liegen nicht vor. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im B-Plangebiet oder der anliegenden Hofstelle nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Erweiterung der Biogasanlage auf einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) wird das Nahrungsangebot für die Art Mehlschwalbe im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Mehlschwalbe oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Rauchschwalbe:** Es erfolgte ein mehrmaliger Nachweis einiger Individuen (ca. 10 - 15) im Silagebereich der bestehenden Biogasanlage sowie über den umliegenden Ackerflächen im Plangebiet bei der Nahrungssuche und beim Überflug. Möglicherweise oder wahrscheinlich befinden sich Brutplätze/ Nester an den umliegenden Hofstellen und Gebäuden der mittleren Umgebung außerhalb der Eingriffsfläche, Informationen hierzu liegen nicht vor. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im B-Plangebiet oder der anliegenden Hofstelle nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Erweiterung der Biogasanlage auf einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) wird das Nahrungsangebot für die Art Rauchschwalbe im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Rauchschwalbe oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten

nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Star:** Es erfolgte ein mehrmaliger Nachweis einiger Individuen (5 -10) im Silagebereich der bestehenden Biogasanlage bei der Nahrungssuche. Zudem konnten zwei Bruthöhlen an einem Anlangekomplex der Biogasanlage sowie weitere mehrmalige Nachweise von singenden Individuen an den bestehenden Gebäuden/ -Anlagekomplexen des Untersuchungsgebiet festgestellt werden (außerhalb der Eingriffsfläche). Insgesamt konnten so 14 Reviermittelpunkte der Art Star (davon 3 Bruthöhlen) im B-Plangebiet nachgewiesen werden. Möglicherweise oder wahrscheinlich befinden sich weitere Brutplätze/ Nester an der angrenzenden Hofstelle sowie Gebäuden der mittleren Umgebung außerhalb der Eingriffsfläche, Informationen hierzu liegen nicht vor. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zudem gelegentlichen Nahrungssuche.

Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im direktem Eingriffsbereich des B-Plangebiets nachgewiesen. Es befindet sich im Jahr 2023 zwar drei Nistbereich im /am angrenzenden Gebäudebestand/ Biogasanlage, diese werden aber nicht in Anspruch genommen. Die Fortpflanzungsstätten werden von der betroffenen Art grundsätzlich auch nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Ende Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, der Star „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Schwärmen durch die Landschaft, auf der Suche nach geeigneten Nahrungsflächen. Die ab Mitte Juni selbständigen Jungvögel bilden sofort Schwärme, die sich in nahrungsreichen Gebieten konzentrieren.

Die Art Star brütet in Höhlungen aller Art, hat ihre Nahrungshabitate aber in der Regel (in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit) weiter vom Brutplatz entfernt liegen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden durch Ablesen von Wirbellosen aller Art in weichem Boden. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in engem Kontakt zu weidenden Säugern, die auch gerne als Sitzwarten genutzt werden. Daneben sucht der Star auch in höherer Vegetation nach Nahrung, liest dort Raupen und andere Wirbellose ab oder hackt an Früchten. Fluginsekten werden von einer Warte aus angejagt, bei Massenaufreten auch im ausdauernden Flug erbeutet. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Die Freiflächen des Plangebietes weisen diesbezüglich lediglich allgemeine Wertigkeiten als Nahrungshabitat für die Art auf. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende, bzw. bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf.

Die Erweiterung der Biogasanlage auf der dafür vorgesehenen, relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Star eignen könnten. Die Erweiterung und der Betrieb der Biogasanlage stellen für die Art Star keine relevanten Störfaktoren bzw. Störwirkung dar. Die Vogelart Star oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.



**Turmfalke:** Es erfolgte ein einmaliger Nachweis beim Überflug/ Nahrungssuche im westlichen Untersuchungsgebiet am 04.05.2023. Möglicherweise werden Feldgehölze oder geeignete Gebäude der mittleren bis weiteren Umgebung als Brutstandort des Turmfalken genutzt, Informationen hierzu liegen nicht vor. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Erweiterung der Biogasanlage auf einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) wird das Nahrungsangebot für die Art Turmfalke im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Turmfalke oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Fazit:** Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**) oder eine direkte Inanspruchnahme bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**), oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**) sind durch die Umsetzung der Planung für die im Jahr 2023 nachgewiesenen Arten mit besonderer Planungsrelevanz: Bluthänfling, Dohle, Graureiher, Grauschnäpper, Lachmöwe, Mäusebussard Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Star und Turmfalke somit nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

### **Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“**

Bei den im Geltungsbereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesenen Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp**, kann davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Da sich in der Eingriffsfläche des Plangebietes selbst keine Gehölzstrukturen befinden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die überplante Flächen von fast allen der benannten Arten maximal gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden können und sich die Brutstandorte (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dieser Arten außerhalb der Eingriffsfläche in den benachbarten Strukturen befinden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung

mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel ebenfalls als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Tierlebensräume besonderer Bedeutung unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Die im Geltungsbereich und der Umgebung des Plangebietes zu erwartenden Brutvogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind somit von der Umsetzung der vorliegenden Planung im Hinblick auf eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht betroffen.

Vorsorglich gilt für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 28./29. Februar) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

#### **Fazit:**

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

### **2.4.3 Amphibien, Ergebnisse**

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wurde eine Amphibienübersichtskartierung notwendig, um mögliche Funktionen und Bedeutungen des Untersuchungsgebiets und seiner Randbereiche im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Laichgewässer) oder Lebensraumfunktionen besonderer Bedeutung (Sommerlebensräume) für Amphibien einzuschätzen (sh. IPW 2023):

Im Rahmen der Erstbegehung in 2023 und der konkreten Begutachtung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens, des südlich verlaufenden Abzugsgrabens und von potenziellen Sommerlebensräumen wurden keine Biotope oder Habitate gefunden, die besondere Funktionen und Bedeutungen des Plangebiets und seiner Randbereiche im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Laichgewässer) oder Lebensraumfunktionen besonderer Bedeutung (Sommerlebensräume) für Amphibien erwarten lassen. Die konkrete Suche nach Amphibien in Tagesverstecken oder innerhalb des vorhandenen Gewässers (RRB) oder deren Laich oder deren Larven erbrachte keinen Nachweis einer Art oder von relevantem Laichgeschehen/ Individuen/ Laich oder Larven. Die Bereiche mit Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen der nördlichen

und südlichen Plangebietsgrenze) weisen unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibienarten (Erdkröte, ggf. Gras- oder Grünfrosch) auf. Für Laichgeschehen bedeutsame Gewässer konnten im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht identifiziert werden. Auch die wiederholte Kontrolle des südlich gelegenen RRB während der Brutvogelkartierungen (vgl. IPW 2023) konnte keinen Nachweis von Amphibien oder deren Laich/Larven erbringen.

#### **2.4.4 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose**

Bedeutsame Fortpflanzungsvorkommen, beziehungsweise naturschutzrechtlich relevante Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten oder etwaige Wanderwege von Amphibien sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden und aufgrund der Gewässerausprägung in Verbindung mit der Umgebung (potenzielle Landhabitats) auch nicht zu erwarten. Aufgrund dieser Ergebnisse ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes und seiner Randbereiche für die Amphibienfauna auszugehen

Eine naturschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Arten aus der Artgruppe der Amphibienfauna oder deren wichtiger Habitats ist somit nicht zu erwarten.

Individuen der Artengruppe Amphibien oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte sind von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung ist somit insgesamt nicht zu erwarten, weitergehende Prüfschritte oder spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ bzw.- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Artgruppe der Amphibien nicht erforderlich.

#### **2.4.5 Reptilien, Ergebnisse**

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wurde eine Reptilienübersichtskartierung notwendig, um mögliche Funktionen und Bedeutungen des Untersuchungsgebiets und seiner Randbereiche im Hinblick auf Lebensraumfunktionen besonderer Bedeutung (Nahrungs- / und ggf. Fortpflanzungshabitats) für Reptilien (speziell die Zauneidechse) einzuschätzen. Weiterhin sollte eine Inaugenscheinnahme der als Lebensraumfunktion geeigneten Biotoptypen auf mögliche Vorkommen von Zauneidechsen (Suche in potentiellen Tagesverstecken und Kontrolle) durchgeführt werden.

Im Rahmen der Erstbegehung in 2023 und der konkreten Begutachtung des Plangebietes und seiner Randbereiche wurden keine Biotope festgestellt, die besondere Funktionen und Bedeutungen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Lebensraumfunktionen besonderer Bedeutung (Nahrungshabitats) der Zauneidechse erwarten lassen. Die konkrete Suche nach Lebensräumen besonderer Bedeutung der Zauneidechse (trockene und steinige Böden,

(Süd-) exponierte Böschungen, Sonnenplätze, Offenbodenbereiche sowie magere Rasen/Strukturen mit schütterem Vegetationsaufwuchs) erbrachte keinen Nachweis. Die Bereiche mit Gehölzstrukturen (Strauchhecke nördlichen und südlich der Plangebietsgrenze) und das Betriebsgelände sowie die intensiv genutzte Ackerfläche weisen unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Zauneidechsen auf.

Bereiche mit pot. Lebensraumfunktion konnten in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes nur durch die bestehende Bahntrasse und ihrer Böschungsbereiche identifiziert werden. Im Zuge weiterer Kontrolldurchgänge dieser Bereiche während der Mittagszeit ab Anfang April (vgl. IPW 20233), konnte nach intensiver Kontrolle des Böschungsbereiches und der Inaugenscheinahme der Bahntrasse keine Individuen der Zauneidechse festgestellt werden.

#### **2.4.6 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose**

Bedeutsame Fortpflanzungsvorkommen, beziehungsweise naturschutzrechtlich relevante Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten oder etwaige Migration von Zauneidechsen in das Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Eine naturschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Arten aus der Artgruppe der Reptilien (Zauneidechse) oder deren wichtiger Habitats ist somit nicht zu erwarten. Weitere Prüfschritte oder vertiefende Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.

Aufgrund dieser Ergebnisse ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes und seiner Randbereiche für die Zauneidechse auszugehen.

Eine naturschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Arten aus der Artgruppe der Reptilien oder deren wichtiger Habitats ist somit nicht zu erwarten.

Die Artengruppe Reptilien (insbesondere die Zauneidechse) oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte sind von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung ist somit insgesamt nicht zu erwarten, weitergehende Prüfschritte oder spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ bzw. - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Artgruppe der Reptilien nicht erforderlich.

## 2.4.7 Fledermäuse, Potenzialanalyse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Hecken und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich:

**Tabelle 2:** potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds. <sup>8</sup>	Rote Liste D	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Großer Abendsegler	2	v	Typische Baumfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügel fledermaus	2	G	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	-	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	1	D	Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, ggf. auch in Fledermauskästen ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend

\*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder  
Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Im Zuge der Begutachtung zur Potentialbetroffenheitsanalyse der Artengruppe Fledermäuse und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Der Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) könnte aufgrund der Gehölzstrukturen des Plangebietes (nördlich und südlich gelegene Strauchhecke) eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitflügel fledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der Abendseglerarten und weiterer Arten pot. möglich, bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Bereiche in Gebäudenähe sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung.

<sup>8</sup> Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

## 2.4.8 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche<sup>9</sup>. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die pot. Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der randlichen Bereiche im Übergang der Strauchheckenstruktur zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen kann auch trotz der vorgesehenen Erweiterung der Biogasanlage weiterhin stattfinden, da die bestehenden Gehölzstrukturen nicht in Anspruch genommen werden und zu den Strukturen ein ausreichender Abstand gehalten wird. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Die angrenzenden Stallgebäude außerhalb des Eingriffsbereiches stellen pot. Quartierstrukturen der Fledermäuse dar. Potentiellen Quartierstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht vorhanden, da sich weder Gebäude, noch ältere Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG) innerhalb des von der Planung befindlichen Bereichs (Eingriffsbereich) befinden. Lediglich potenziell vorkommende Fledermausarten oder ihre Fortpflanzungs- / Ruhestätte sind von der vorliegenden Planung somit artenschutzrechtlich nicht betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung ist somit insgesamt nicht zu erwarten, weitergehende Prüfschritte oder spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- / bzw.- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

### Fazit:

Da weder Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen im Plangebiet vorhanden sind und somit solche durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht in Anspruch genommen werden, werden die **Verbotstatbestände** des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG** für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht erfüllt**. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

## 2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel nachgewiesen und der Fledermäuse möglich. Ein Vorkommen der Artengruppen Amphibien und Reptilien konnte nach spezifischen Untersuchungen ausgeschlossen werden.

<sup>9</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherr zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

### 3 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEURO-PAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 1: NONPASSERIFORMES - NICHTSPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 808 S
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEURO-PAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 2: PASSERIFORMES - SPERLINGS-VÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 622 S
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): DIE BRUTVÖGEL MITTELEURO-PAS. BESTAND UND GEFÄHR-DUNG. AULA-VERLAG, WIESBADEN
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (2009): *Naturschutzfachliche Bewertungsmetho-den von Freilandphotovoltaikanlagen*. BfN-Skripten 247. Bonn/Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VER-FÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html>
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG). Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. De-zember 2022 geändert worden ist.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., C. SUDFELDT, EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): ATLAS DEUT-SCHER BRUTVOGELARTEN –): ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN. STIFTUNG VOGELMONI-TORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN, HOHENSTEIN-ERNSTHAL UND MÜNSTER
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.
- KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.



IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (202). BEBAUUNGSPLAN NR. 122 „BIOGASANLAGE BOHMTE-NORD“, - FAUNISTISCHE ERFASSUNGEN 2023 –

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNATSCHG). Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7)